

Reglement der Rekurskommission Personalverleih (RK)

1. Teil: Zusammensetzung und Organisation

Art. 1

¹ Die RK besteht gemäss Art. 39 GAV Personalverleih und Art. 19 Abs. 1 Statuten PVP aus je zwei Arbeitgeber- und Arbeitnehmendenvertretern. Jedes Mitglied der RK hat einen Stellvertreter.

² Sowohl die Arbeitgeber- und Arbeitnehmendenvertreter als auch deren Stellvertreter werden von der Vereinsversammlung gewählt (Art. 2 und Art. 19 Abs. 2 Statuten PVP).

³ Sämtliche Mitglieder der RK als auch deren Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder eines anderen PVP-Organs bzw. Angehörige einer PVP-Geschäftsstelle sein.

Art. 2

¹ Die RK konstituiert sich selber und wählt aus ihrem Kreis einen Präsidenten sowie einen ihn stellvertretenden Vizepräsidenten. Zudem bestimmt sie eine weitere Person mit abgeschlossener juristischer Ausbildung, die nicht Mitglied der RK zu sein braucht, als Protokollführerin.

² Der Präsident und der Vizepräsident sowie deren Stellvertreter sind im Wechsel von 18 Monaten zu bestimmen. Wird der Präsident von Swisstaffing gestellt, so ist der Vizepräsident von den Arbeitnehmendenvertretern zu bestimmen und umgekehrt.

³ Die RK bezeichnet die juristischen Sekretäre, welche für die Vorbereitung der Rekurse zu Handen der Rekurskommission zuständig sind.

⁴ Entscheide betreffend die interne Organisation und Konstituierung der RK bedürfen der Zustimmung der Dreiviertelmehrheit.

Art. 3

Die RK ist in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit von den übrigen PVP-Organen und Geschäftsstellen unabhängig.

Art. 4

Die Rekurskommission erstattet der Vereinsversammlung (jährlich) einen Tätigkeitsbericht bzw. Jahresbericht .

2. Teil: Zuständigkeit und Rekuserhebung

Art. 5

Gemäss Art. 39 GAV Personalverleih und Art. 20 Statuten PVP entscheidet die Rekurskommission erstinstanzlich über Rekurse von Betroffenen gegen:

- Unterstellungsentscheide;
- Feststellungsentscheide;
- verhängte Konventionalstrafen;
- Kontrollentscheidungen, namentlich die Auferlegung von Kontrollkosten;

- Entscheide in Bezug auf Anträge zur Unterstützung von Weiterbildungen;
- Entscheide in Bezug auf Anträge zur Unterstützung von Massnahmen für Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit der SPKP und der RPKP.

Ferner können Entscheide des Vorstandes und der Geschäftsstellen des PVP sowie Beschlüsse der RPKP, die den Vollzug und Gesuche für Weiterbildungen betreffen, an die RK weitergezogen werden.

Art. 6

¹ Der Rekurs ist innert 30 Tagen bei der RK schriftlich einzureichen. Er hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie allfällige Beweismittel sind beizulegen.

² Die Rekursfrist beginnt am nächsten Tag der Zustellung des angefochtenen Entscheides zu laufen. Fällt die Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen anerkannten Feiertag, so endet sie am nächsten Tag. Eingaben an die RK müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der RK eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben werden.

³ Die Rekursfrist sowie die von der RK angesetzten Fristen stehen still:

- a.) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b.) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c.) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar

⁴ Bei einer eingeschriebener Postsendung, die nicht abgeholt wurde, gilt die Zustellung am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Person mit der Zustellung rechnen musste.

⁵ Das Rekursverfahren wird in der Sprache des angefochtenen Entscheides durchgeführt. Die Verfahrensleitung weist Eingaben einer Partei, die nicht in der Verfahrenssprache abgefasst sind, grundsätzlich zurück und fordert unter Androhung von Nichteintreten die Partei an, innert angesetzter Frist sich der Verfahrenssprache zu bedienen.

Art. 7

Mit dem Rekurs kann gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen;
- b. Unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhaltes;
- c. Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung.

3. Teil: Verfahrensablauf und Präsidialbefugnisse

Art. 8

¹ Der Präsident übt in den einzelnen Rekursverfahren den Vorsitz aus, den er auf den Vizepräsidenten übertragen kann.

² Die juristischen Sekretäre leiten in Absprache mit dem Präsidenten die verfahrenleitenden Schritte und den Schriftenwechsel ein.

³ Zusätzlich verfassen die juristischen Sekretäre die schriftlichen Anträge zuhanden der Rekurskommission und amten als Referenten anlässlich der Sitzungen.

Art. 9

¹ Sind die Verfahrensvoraussetzungen erfüllt und kann auf den Rekurs eingetreten werden, wird unter Benachrichtigung der rekurrierenden Partei der Vorinstanz Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung gegeben. Sie kann unter Androhung von Säumnisfolgen dazu angehalten werden.

² Verfahrensvoraussetzungen sind insbesondere:

- a. die oder der Rekurrent hat ein schutzwürdiges Interesse;
- b. die Rekurskommission ist sachlich und örtlich zuständig;
- c. die Parteien sind partei- und prozessfähig;
- d. die Sache ist nicht anderweitig rechtshängig;
- e. die Sache ist noch nicht rechtskräftig entschieden.

³ Erfordern es die Verhältnisse, so kann ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet werden.

⁴ Der Schriftenwechsel kann auf postalischem oder elektronischem Weg erfolgen. Wird der Schriftenwechsel elektronisch durchgeführt, so ist dies den Parteien mitzuteilen.

⁵ Fristen können um maximal 30 Tage erstreckt werden. Das schriftliche und begründete Gesuch muss spätestens am letzten Tag der Frist gestellt werden.

Art. 10

Der Präsident trifft die erforderlichen prozessleitenden Entscheide.

4. Teil: Einberufung, Besetzung und Entscheidungsfindung

Art. 11

¹ Die Rekurskommission entscheidet grundsätzlich an Sitzungen. Der Präsident der RK beruft die Sitzungen bei Bedarf und in Absprache mit den übrigen Mitgliedern der RK ein.

² Nötigenfalls kann die Beschlussfassung auch auf dem Zirkulationsweg auf elektronischem Wege erfolgen.

³ Der Protokollführer führt bei jeder Sitzung der RK ein Protokoll, bereinigt die Beschlüsse und leitet Kopien davon an die Mitglieder der RK weiter.

⁴ Die Mitglieder der RK, der Protokollführer wie auch die juristischen Sekretäre wahren das Betriebsgeheimnis

Art. 12

¹ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

² Die Gutheissung eines Rekurses verlangt die Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder der RK. Gibt die Rekurskommission dem Rekurs nicht innert 18 Monaten nach seiner Einreichung statt, gilt der Rekurs als abgewiesen.

Art. 13

¹ Die RK kann:

- a. den angefochtenen Entscheid bestätigen
- b. neu entscheiden; oder
- c. die Sache an die erste Instanz zur Neuurteilung zurückweisen, wenn der Sachverhalt in wesentlichen Teilen zu vervollständigen ist.

² Die Rekursentscheide sind zu begründen und werden der rekurrierenden Partei, der SPKP, der zuständigen Regionalen Paritätischen Berufskommission für den Personalverleih RPKP und den vorinstanzlichen Geschäftsstellen schriftlich mitgeteilt.

5. Teil: Entschädigungen

Art. 14

¹ Die RK-Mitglieder erhalten eine pauschale Jahresentschädigung in der Höhe des in Art. 24 des Reglements des PVP geregelten Satzes für SPKP-Mitglieder.

² Für jede Sitzung erhalten die einzelnen Mitglieder eine Entschädigung von CHF 600.- (Art. 25 des Reglements des PVP).

³ Die Mitglieder der RK, sowie Beauftragte von besonderen Aufgaben erhalten folgende Entschädigung:

CHF 300.-	pro halber Tag
CHF 600.-	pro ganzer Tag

⁴ Reisekosten für Sitzungen werden mit einer Tagespauschale von CHF 60.- entschädigt.

⁵ Die Mahlzeiten werden mit einer Pauschale von CHF 50.- entschädigt.

⁶ Überdies werden Telefonkosten sowie weitere Aufwendungen, nach Möglichkeit gegen Vorweis von Belegen, entschädigt.

6. Teil: Schlussbestimmungen

Art. 15

Das vorliegende von der Vereinsversammlung verabschiedete Reglement tritt per 18. Juni 2015 in Kraft. Die Änderungen wurden am 23.06.2016 (Terminologie), 18.01.2017 und am 12.12.2023 von der Vereinsversammlung genehmigt.

Bern, 01.01.2024